

Die Verfassung

öffentliche Sitzung der „Verwaltungsstelle für den Anschluss
Deutsch-Westungarn“ am 4. September 1919.

am

Berufis: zunächst in Vertretung Gouverneurs Dr. Robert Dauw, dann Gouverneur Richard Mandl.

1. Vertreter der Staatsräte:

Staatsanwalt: **Georg Kühnlich**,
Ministerialsecretar Dr. Egbert Mannlicher,
Stathaltersecretar Dr. Walter Troll.
Dr. Benedict Kaufsky.
Dr. Ludwig Fernehöft.
Ministerialsecretar Rupert Rottensteiner.
Regierungsrat Ingenieur Hans Siegmund.
Ministerialrat Dr. Hubert Karchthäring.
Gouverneur Ludwig Bernhart,
Überfinanzrat Dr. Richard Blaha,
Finanzrat Dr. Friedrich Gabriel.
Ministerialsecretar Hermann Widmann.
Staatsamt für Handel und Gewerbe, Finanzen und
Bauten: **Ludwig Friedrich**,
Regierungsrat Karl Reinharter.
Gouverneur Rudolf Wertha.
Gouverneur Stephan Dengeltauer,
Gendarmeriebeamtdirektor Dr. Friedrich Gampf.
Ministerialrat Dr. Emilian Kalina,
Rathausrat Dr. Egon Loebenstein.

2. Vertreter der Landesregierungen:

Stathaltersecretar Ernst Hoffmeister (Biel),
Bezirksbürgermeister von Wiener Neustadt Josef Pütt-

ler im Vertretung des Bürgermeisters Pfet-

zick.

3. Vertreter politischer Parteien:

Direktor Maximilian Weintraub,
Bürgermeister von Wien-Landstraße Josef Pütt-

4. Vertreter der Untersektionen:

Dr. Alfred Wallheim } vom Verein zur Erhaltung
Dr. B. F. Beer } des Deutschtums in Ungarn.
Dr. Andre Bransky (von der Schule für
deutschösterreichisches Vermögen im Ausland).

Tagessordnung:

1. Wahl von Vertretern aus Untersektionen in die Verwaltungsstelle.
2. Erfüllung des Würfungskreises der Verwaltungsstelle.
3. Sicherstellung des finanziellen Erfordernisses.
4. Maßnahmen für die geistliche Regelung des Anschlusses Deutsch-Befreiungslands, für die Übernahme des Gebietes im die deutschösterreichische Verwaltung und für die Übereitung Deutsch-Befreiungslands auf den Fuß der deutschösterreichischen Staatsangehörigkeit.
5. Bereitstellung von Bedarfsschriften für Deutsch-Befreiungsland.
6. Anfrages.

Zu 1.
(Wahl von Vertretern aus Untersektionen in die Verwaltungsstelle.)

Die Wahl von Vertretern des Vereines zur erhaltenen Verwaltung des Deutschtums in Ungarn in Wien wird beschlossen.

Zu 2.
(Erfüllung des Würfungskreises der Verwaltungsstelle.)

Zur raschen Förderung der Arbeiten wird ein engeres Vorheitskomitee eingesetzt, zu dessen Sitzungen die Vertreter der Staatsräte bei Beendigung ihrer Besuchstagelegenheiten beigezogen werden sollen.

Diesem engen Komitee gehören an:

1. Sektionschef Dr. Dab.
2. Sektionsrat Dr. Neugebauer,
3. Dr. Feineböck,
4. Direktor Meunier,
5. Dr. Beer.

Der Verwaltungsstelle und ihrem Bureau obliegt im Übergangsstadium bis auf weiteres die rasche und einheitliche Behandlung aller wissenschaftlichen Angelegenheiten und die zwischenstaatliche Führung und Vermittlung in allen diesen Fragen, ferner die Sorge dafür, daß alle beteiligten Bemühungen in fortlaufender allgemeiner Übericht über den jeweiligen Stand der Vorarbeiten erfasst werden. Zu diesem Zweck wäre das erfäßliche Informationsmaterial im Bureau der Verwaltungsstelle entsprechend zu bearbeiten und den Staatsräten jenseits der Verfügung zu stellen.

Sin Wahrung der Grundfläche der Ministerverantwortlichkeit bleibt die Entscheidung über die Durchführung von Befehlen in Beiratangelegenheiten den betreffenden Staatsräten vorbehalten. So bald Befehl in die politische Verwaltung übernommen werden kann, wird der vorbereitete administrative Apparat dahin übertragen, doch wird die Verwaltungsstelle samt Bureau zum Zwecke der vorläufigen Errichtung einer einheitlichen administrativen Verbindung zwischen der Landesverwaltung und den staatlichen Centralstellen und insbesondere zur Förderung der militärischen Racheangleichung nach einem einheitlichen Plan weiter bestehen bleiben.

Zu 3.

(Sicherstellung des finanziellen Erfordernisses.) Das Staatsamt für Finanzen hat sich bereit erklärt, einen Kredit für die Verwaltungsstelle zu eröffnen und genehmigt Vorläufe über die Höhe. Es wird hervorgehoben, daß in materieller Sicht Befreiungsfreitheit bestehen müßte, um den Aufgaben gerecht zu werden.

Gegenüber der Wirthschaft des Staatsamtes für Finanzen, daß die Anspruchnahme des Kreidis sowie die Berechnung vorläufig getrennt nach Reissorten, aber innerhalb jedes Reissorts abgesondert, erfolgen möge, wird gefordert gemacht, daß besonders für den Übergang ein summarischer, mehrheitig diaponibler Kredit notwendig sein werde, den die Verwaltungsstelle auf Grund vorläufiger Summationsber einzelnen Reissorts dem Staatsamt für Finanzen befehlungsgebunden hätte.

Zu 4.
(Befreiungen für die gesetzliche Regelung des Finanzhauses Deutlich-Befreiungszins, für die Übernahme des Gebietes in die deutlichösterreichische Verwaltung und für die Überleitung Deutlich-Befreiungszins auf den Fuß der deutlichösterreichischen Staatsgeschrevennung.)

Begründlich der Behandlung der legislativen Frage, ob Deutlich-Befreiungszins als festsändiges Land verwaltet oder das Gebiet geteilt und teils österreichisch und teils Steiermark angießt werden soll, mit Bezug zu behandelten sei, da nicht nur in Deutlichösterreich, sondern auch in Westungarn hierüber die Meinungen geteilt sind und durch keinen Verwaltungssatz der späteren Entscheidung des Volkes, beziehungsweise der geborenen Fathoren vorgegriffen werden dürfe.

Der Vertreter des Landes Steiermark verlangt, daß in dieser Frage keine entscheidenden Befreiüsse vor Befragung des freierwartlichen Landesrates gefaßt werden.

Einmütigkeit herrscht darüber, daß das Gebiet nach der Befürnahme zunächst als Ganzes zu verwalten sei.

Um die Verwaltung im Provinzialbezirk übernehmen zu können, wäre das Land in Anlehnung an die bestehende Bezirksenteilung in acht Verwaltungsbereiche zu gliedern, wobei die Komitateenteilung zu verschwinden hätte.

Diese Bezirke sind:

Ödenburg Stadt,
Ödenburg Land,
Rattenendorf,
Gienstadt,
Reinfeld,
Oberwart,
Oberpullendorf,
Güssing.

Grundätzlich wird der Stich der politischen Befreiungszins mit dem des Bezirksgerichtes zusammenfallen.

Üff Leitende Verwaltungshäupte wären österreichische Beamte zu befehlen, daß ihrige Verwaltungskontrolle wäre jedoch nur insofern zu erfolgen, als dies zur Erreichung einer im deutlichdemokratischen Sinne geführten Verwaltung erforderlich ist.

Um der Bewältigung eine Mittwoitung in der österreichischen gegebenen Körperlichkeit noch vorzusorgen, treten einer provisorischen Nationalversammlung in Ödenburg zu sieben, könnten Vertreter

Befüllungarn nach dem Vorfall der Feierzeit für Deutfchöthnen und Österreich geschaffenen Einrichtung in die österreichische Nationalversammlung berufen werden.

Begüßlich der Verwaltung müßten die Aufgaben geteilt werden:

1. in organisatorische Maßnahmen, insbesondere Schuß Reuejelung der Gemeindeverwaltung und Entlastung der freieren Gemeinden von den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches;

2. Maßnahmen, betreffend die materielle Gefolggebung. Hier wäre vor allen festzustellen, welche Unstüthmen vom österreichischen Rechte zu machen wären, und wann das österreichische Recht in Besitzungen in Kraft zu treten hätte.

Übergehend auf die Frage der Rechtseinrichtung wurde des Umstandes Erwähnung getan, daß durch die Errichtung der Höheitsrechte auf Besitzungen ipso facto die Geltung des gesamten österreichischen Rechtes, insofern es Reiprärecht ist, in Besitzungen eintrete, daß aber eine sofortige praktische Durchführung dieses Grundgesetzes kaum möglich ist. Zedenfalls müßte im Belange der Rechtsanwendung ein Ernächtigungsschluß zur Erfahrung des Berordnungsgesetzes geschaffen werden.

Hierbei wurde angeragt, daß aufräufig für gewisse Bollzugssammlungen, namentlich solche österreichischer Natur (wegen des rüchtischen Brüfungsschreis) in bezug auf Besordnungen), die Vorlage an die Nationalversammlung und die Erlangung von Gesetzeskrat, wenn nicht in bestimmter Frist ein Einholung erfolgt, vorgesehen werden möge.

Unzweckend von dem Grundplatze, daß auf dem Gebiete des österreiches jedenfalls das bestehende ungarische Recht zunächst in Kraft zu bleiben hätte, neigt sich nach eingehender Erörterung der Frage die Meinheit der Teilnehmer dahin, daß vorläufig auch auf den übrigen Rechtsgebieten ungarisches materielles Recht zur Anwendung zu bringen sei. Als kurzes Ergebnis dieser Berhandlung kann festgestellt werden, daß in dieser Frage durch ein Ernächtigungsgesetz die Bahn zu Übergangsvorlagen raschstens freigemacht werden müsse.

Zuröfern die Berhältnisse es gestatten, wäre

für eine eheimögliche Reaktion des österreichischen Rechtes zu sorgen.

Nach bezüglich der Berendung der in

Ungarn tätigen Verwaltung- und sonstigen Beamtent waren mit möglichster Schonung vorzugehen und als Richtlinie aufzustellen, daß alle Träger einer magyarischen Proportionabilität entfernt und durch deutsoösterreichische Beamtne ersetzt werden.

Sin Unthilfe an die allgemeine Berhand-

lung über die Frage der Rechtsangewandt nahmen die Vertreter der einzelnen Staatsrämer zu den erforderlichen Vorarbeiten für den Fall des Ur- schlusses im nächstend angeführter Weise Stellung.

Finanzen.

Da die unvermittelte Einführung der deutso-österreichischen Steuerrechtsgebung in Deutschland ungarn wegen der höheren Steuerfälle (besonders für die Geschäftsinstitute) nicht ratsam wäre, ist bedächtigt, den bisherigen Zustand und den hergeleitigen Apparat vorläufig nicht leicht verändert zu lassen, da auf dem umfassenden Gebiete der Zölle, Monopole und Verzehrungssteuern schon vom Aussichtsherr eine Übereininstimmung im den Beratungs- und Erhebungshäusern besteht. Die fortwährende Einbeziehung des Landes in das künftige deutso-österreichische Zollgebiet ist notwendig. Was die

neueren finanziellen Probleme, nämlich die Räte und die Bemügensabgabe betrifft, soll infolge, als die vorsätzliche Stellung des neuen Landes (falls durch Bereinbarungen von Regierung zu Regierung) nicht geregelt ist, der gegenwärtigen Grenze zwischen Deutschösterreich und Ungarn bestehende Grenztoron zur möglichsten Verhinderung von Motivierungsgelingen und sonstigen Bemügensverschwendungen aufrecht bleiben. Die Sperr- und Kontrollmaßnahmen im Bezug auf die Bemügensabgabe sollen vorläufig auf Deutschösterreich nicht ausgedehnt werden.

Gegen die Fortbauet der jetzigen Grenzabsperrung aus waltpolitischen Rücksichten haben die Bevölkerungsgruppen Deutsch-Befangene und der bisherigen Grenzgebiete mit Ungarn nachdrückliche Einwendungen erhoben und vorgebracht, es möge sofort mit der Befestigung die Aufengrenze des neuen Gebietes gegen das übrige Ungarn freigegeben werden und binnen kürzester Frist (etwa binnen zweier Tage) die Banknotentamperung im Lande durchgeführt werden. Nach unverbindlicher Schätzung Dr. Beers beträgt der Stand an weißen Papiergeld in Deutsch-Befangern 30 bis 40 Millionen Kronen, für die sich die Einwohnerchaft die Erfüllung zu einem günstigeren als dem jetzt festgesetzten (20 Prozentigen) Schriftel erhofft.

Die hefste Befragung des Landes erhebt im Hinsicht auf die konst drohenden valutären Gefahren gebeten.

Ernährungsstufen und Warenverkehr.

Für die Einrichtung des westungarischen Ernährungsdienstes und die Aufbringung der Verschaffungen des Landes wird ein System vorgeschlagen, daß die Zentralregierung vorzieht, aber Binnengesamtmaßnahmen verneidet.

Die Aufbringung und Kreisregulierung wäre durch geschickte Benutzung von industrieller Kompressionsware und Beschrankung des Luftstraftrecks auf bestimmte Organe, möglichlich auf Genossenschaften zu bewirken. Hierfür wären im Schloß der Verwaltungsstelle und von den beteiligten Staatsräten die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Zutreffen.

Auf dem Gebiete der Zutreffpflege ist die Errichtung eines Gerichtshofes in Döbling, der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien gehören soll und die Übernahme der im neuen Staate geplant, bereits bestehenden lieben Bezirksgerichte geplant. Wie sich — wie in den Sonnaten Briefenburg und Eisenstadt — der Sitz des Reichentuhles nicht im neuen Staatsgebiet befindet, werden die Bezirksgerichte auch die Flieggerichtsgerichtsbarkeit zu übernehmen haben. Die seit 1914 bestehenden Gemeindegerichte sollen gleichfalls aufrechterhalten werden. Die innere und äußere Unstricke der Gerecht wird bestehen sein, sie werden ihre Errichtung im Namen der deutschösterreichischen Republik führen, aber daß in dem neuen Staatsgebiet bisher in Geltung gestandene materielle und formelle Recht anzuordnen. Die Angleichung an das im übrigen Staatsgebiet geltende Recht wird nur allmählich vorgenommen werden können. Doch muß vorgeborgt werden, daß unauffindbare Maßnahmen, wie zum Beispiel die Regelung des Strafverfahrens im Strafverfahren auf Grund eines allgemeinen Ermaßigungsschlusses von der Staatsregierung getroffen werden können. Auf den meisten Rechtsgebieten wird man aber zu Änderungen des bisher geltenden

Verkehrswesen.

Rechtes erst freireten, wenn in der Bewilligung steht der Bann nach solchen Änderungen rege wird und sie zur Art ihrer Durchführung durch ihre berufenen Vertreter Stellung genommen hat.

Für die städtische Betriebsführung kommen 239 Kilometer Eisenbahnlinien in Betracht, hier von dem Südbahn die Linie Wienfeld mit 163 Kilometer, von der Staatsseidenbahngesellschaft 163 Kilometer, nach Überföhren 45 Kilometer, die Linie Schirn gegen St. Gotthard 20 Kilometer von der Linie Seehaus im Betrieb übernommen werden. Die Zeitfahrt Strem—Güssing müßte die M. U. S. übernehmen, da diese Linie derzeit nur von Röhring aus gültig ist.

Die Fahrbetriebsmittel können auch für den Fall, daß sämtliche Fahrbetriebe abgesetzt sein sollten, beigestellt werden. Es kommen circa 40 Stationen und eine Betriebsleitung mit einer Erprobatur in Betracht und es dürfte sich unter der Annahme, daß daß vorhandene Personal im großen und ganzen befehlen und nur leitende Stellen neu besetzt werden, um circa 100 Bedienstete handeln, welche bereitzustellen wären. Das Personal ist vorhanden. Bis zur Regelung des Betriebsverhältnisses wäre eine vorläufige Betriebsinspektion einzurichten, wozu etwa zehn Bedienstete erforderlich sein werden.

Die notwendige Zahl von fertig montierten Telegraphentischen kann aus dem Bereich der Wiener Direktion beschafft werden. Dieses folgende Betriebsmaterial sowie Drittförderen können für den ersten Bedarf ebenfalls gebettet werden. Der tägliche Kohlenbedarf wäre für den ununterlässlichen notwendigen Betrieb auf rund 40 Tonnen täglich zu veranschlagen. Auf der Linie Bründ—Habsvoigang Straß Sommerstein sollen vier Zugpaare, auf sämtlichen übrigen Straßen je drei Zugpaare laufen.

Für daß Personal wäre die Frage der Diätenbezüge zu regeln. Das Staatsamt für Betriebswesen hält es für wichtig, aus der bis herigen vertraulichen Behandlung herauszuhören daß ihnen, dem wurde jedoch vom Staatsamt des Außenfern widerprochen.

Hinsichtlich des Personals, das vorgefundene werden wird, lautet die abgegebenen Abberungen dahin, daß die Eisenbahner fast durchwegs magyarische Kaufleute sind und die vertriebenen österreichischen Eisenbahner es nicht verstehen würden, daß sie dichten gegenüber zurücktreten sollen; es sei darum notwendig, die magyarischen Eisenbahner effektiv zu entfernen.

Die Redner einigen sich auf folgende Richtlinie:

Wenn das ganze Material fehle oder fabrikt sei, dann gebe es angeföhrt später feindlichen

Handlungen, welche nur von Eisenbahnen ausge-

führt werden können, hofft die Antwort,

dass magyarische Eisenbahner überhaupt nicht übernommen werden.

Auch gewöhnlicheagitator unter den

Magyaren müssen sofort entlassen werden.

Zu allen

gemeinen sei eine möglichst milde Behandlung anzu-

streben, indem man, wenn tatsächlich, mit den eingeführten Regierung verhandle und den

einen Termin für die Rückkehr in die magyarische

Bernaltung seje. Behandlungen mit der ungari-

schen Regierung seien übrigens auch darum not-

wendig, weil die Eisenbahnverwaltung Weltkriegs

Für die rasche Herstellung der notwendigsten Verbindungen wird auch die Herstellung von provisorischen Verbindungen ermöglicht. Ferner wird die Einrichtung von Autotelefonlinien in Betracht gebracht, besonders aber eine Autotelefonleitung von St. Joachim (Karlsbergbahn) zur Station Übermarkt der Buntkäferbahn.

Für wünschenswert wird gehalten, daß in Unbetrieht der bestehenden magyarischen Propaganda gegen den Anschluß und die zu gewörtigende Propaganda gegen die deutschösterreichische Regierung die Bahnhauptläne der meistgarischen Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden. Ferner sei der Fremdenverkehr nach Westungarn zu leiten.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechstellen.

Die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen beschäftigt den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in dem Deutschtöchterreich auffallenden Gebiete Deutsch-Westungarns auf den bisher bestehenden Einrichtungen neu aufzubauen.

In Deutsch-Westungarn befinden sich eine Post- und Telegraphendirektion in Ödenburg, ferner 134 Postämter, 18 Postablagen, 40 Telegraphendämter und 35 Fernsprechvermittlungskantone. Die Fernsprechnetze sind bis auf das von Ödenburg mit 550 Teilnehmern durchwegs klein.

Das Personal der Postämter auf dem flachen Lande und das Dienstpersonal ist fast durchwegs bodenständig und wird mit wenigen Ausnahmen im Dienste beließen werden können. Das Personal der Postdirektion dagegen und der Unter in den Städten liegt sich zum großen Teil aus fernmagyarischen Elementen zusammen und wird unbedingt ausgewechselt werden müssen. Für diesen Zweck wurde eine entsprechende Anzahl (ungefähr 200) Bedienstete aller Rangordnungen in Aussicht genommen und bereitgestellt.

Der Betriebshafen im Bereich mit dem Postamt und die Tore sind im allgemeinen ähnlich den in Österreich geltenden Vorrichtungen und Schriften. Um inneren Dienste betrieben gewisse geringfügige Besonderheiten. Es ist beabsichtigt, nach einer kurzen Übergangs- und Einschulungsfrist die österreichischen Vorrichtungen anzunehmen.

Die materiellen Erforderliche (Druckpforten, Postschriften, Wertzeichen, Telegraphen- und Fernsprechgeräte, Material und Apparate) sind bereitgestellt, um den Betrieb sofort aufnehmen und öffentliche, durch Sabotageakte entstandene Schäden ausheilen zu können. Für den Telegraphen- und Telefonleitungsnetz ist ein eigener Strafzugwagen samtanhänger zur Verfügung.

Angenommen steht die Versorgung mit Telefonapparaten, da in diesen Apparaten ein großer Mangel herrscht und die Wiederherstellung aus den Schäden nur sehr langsam erfolgt. Sommerhin wird eine kleine Anzahl von Apparaten für diese Zwecke bereitgehalten.

Für den Bereich wurde eine Tarifertierungssübersicht und eine neue Posttarifstafel für das neue Gebiet ausgearbeitet, die sich gegenwärtig im Druck befindet.

Kraftwagenlinien.

Um die noch fehlenden Eisenbahnlinien im Norden und Süden zu erlegen, ist die Betriebnahme folgender Kraftwagenlinien in Aussicht genommen, falls die Straßengrenzen dies gestatten:

1. Wampersdorf, Ödenstein, Eisenstadt;

2. Wiener-Neustadt, Hochwolfsdorf, Oberseedorf,
dorff, Wappendorf;

3. Edlitz-Grimmenstein, Grünbach, Schönau
im Gebirge, Kirchschlag, Pilgersdorf, Podendorf,
Liebing;

4. Friedberg, Rinnhof;

5. St. Johann a. d. Q., Burgau, Stegers-

bach, Güssing;

6. Günsendorf, Mautendorf, Oltendorf, Heil-

igenzeug.

Die erforderlichen Betriebs- und Kraftar-

nagen können binnen 24 Stunden an Ort und
Stelle gebracht werden. Der nötige Betriebsstoff ist
sichergestellt.

Straßenverkehr.

Die ungarnischen Straßen sind sowohl hin-
sichtlich des Baues, wie hinsichtlich der Erhaltung
schlechter als im Österreich. Es ist geplant, eine
Reihe von Straßenzügen in der Gesamtstrecke von
240 Kilometern als Reichsstraßen zu übernehmen.
Die Straßenbaudirektion für Durchführung der Vor-
arbeiten sind bereits in Aussicht genommen.

Das System der Straßenerhaltung soll neu
gelegt werden.

Die Straßenverbeffierung muß einem späteren

Gewerbe und Industrie.

Zunächst ist die Frage der Bließeraufnahme
der Produktion und deren Sicherung zu lösen, die
im Wege einer Rohlagerfrage ist. Die nächste Ausgabe
wird sein, den Rohlagerbedarf von Bließern zu
ermitteln, wobei angenommen wird, daß hinsichtlich
des Hauses- und Geschäftsbrennes hauptsächlich die
Stadt Ödenburg in Betracht kommt, denn das
Kaffe Lanté dürfte mit großem Auslangen finden
können.

Der Bedarf der Industriebetriebe, besonders
der Zuckerfabriken, wird durch an Ort und
Stelle entstandene Funktionäre erhoben und nach
Möglichkeit berücksichtigt werden. Durch eine Österreich-
eröffnung, beziehungsweise Ausgestaltung der west-
ungarnischen Rohlager wird im Umfange ge-
nommen.

Auf gewerblichen Gebiete wird nach erfolgter
Belebung des Landes durch entstandene funktionäre
zu erheben sein, ob die in Bließern befindenden
Handels- und Gewerbetümern in ihren Entwicklung-
ungen den österreichischen Handels- und Gewerbe-
tümern wenigstens im großen entsprechen, daß sie
vorläufig mit wichtigeren Funktionen, namentlich auf
dem Gebiete des Markenrechtes, werden betraut
werden können.

Um dem Gebiete des Reichswesens ist die Um-
wandlung des in Ungarn bestehenden anhaltenden
durch das in Österreich bestehende stabile System
durchzuführen, was jedoch einem späteren Zeitpunkte
vorbehalten werden kann.

Um gelegentlichigen Maßnahmen handelt es

sich im Bereich des Staates für Handel und

Gewerbe, Industrie und Bauten vor allen um die

Überleitung des Berggerichtes, der Straßen- und

Banngesetz (eventuelle Neuordnung derselben) und

der Gewerbegefeze. Die Überleitung des Berggerichtes

wird leicht durchzuführen sein, da Ungarn im Wesen

das gleiche Bergrecht hat wie Österreich (nur mit
dem Unterschied, daß die Höhlenentnahmen dem

Grundeigentümer vorbehalten sind). Bei der Gewerbe-

gefegebung wird zunächst ein Übergangsstadium

bestehen müssen, was aber keine großen Schwierigkeiten bereitet, da das jeweiligen Österreich und Ungarn beständige Zugangsrechte besaß, auch von Deutschösterreich übernommen wurde. Es werden daher zunächst nur entsprechende Befüllungen an die mit der Handhabung der Gewerbegefege betrauten Behörden zu veranlassen sein.

Unterrichtswesen.

Das Unterrichtswant, welches sich schon eingehend mit den Schulfragen Deutsch-Westungarns beschäftigt hat, bestätigt, sofort mit der Übernahme des Landes eine Anzahl von Lehrpersonen, welche auch im Schulaufsichtsdienste erfahren sind, nach Deutsch-Westungarn zu entsenden. Die Aufgabe dieser wird es sein, die Schulverhältnisse an Ort und Stelle unter Beziehung von erfahrenen einheimischen Lehrpersonen zu studieren und sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bezüglich welche die notwendigen Anträge zu stellen, um nach und nach eine Angleichung der Schulverhältnisse des Landes mit denjenigen der übrigen Länder durchzuführen. Sedenfalls darf die Jugend infolge der Neuorganisation nicht ohne Unterrichtbleiben.

Sinnlich der künftigen Schulgeschäfthand selbst wird die Beantwortung der Frage entscheidend sein, ob Deutsch-Schulegarn ein selbständiges Land bilden oder aber eine Unterteilung derselben auf Steiermark und Niederösterreich stattfindet.

Bezuglich der Schulorganisation ist geplant, einen Schulinspektor mit dem Sitz in Wienburg und sieben Bezirkschulinspektoren zu bestellen. Sinnlich der Lehrpersonen dürfte ein Teil berieselben vielfach auch infolge der Unkenntnis der deutschen Sprache und der für den Unterricht in der deutschen Sprache erlangten Vorbildung ihren Posten reis freiwillig verlassen, teils von denselben entfernt werden müssen. Es wird sich daher selbst bei voller Belehrtheitigung der ventuell vorhandenen einheimischen deutschen Schaffäfte die Notwendigkeit eines Erlasses ergeben. Diese wird in der großen Zahl der stellenslos gewordenen Lehrer der Staatsvolksschulen und der übrigen von den Nationalinstituten ihrer Stelle entseiteten Lehrpersonen leicht zu finden sein.

Bei den Rednern wird auf das *tonfessio-*nelle Schulwesen Ungarns hingewiechen, daß die Angleichung an das deutschösterreichische Schulwesen sehr erschweren dürfte. Eines der Mittel, sofort das Schulwesen zu beeinflussen, sei das staatliche Subventionssystem Ungarns, das zunächst übernommen werden muß. Die Unterdrückung der Entsiedlung der Subventionen wird in den meisten Fällen beim Übergang zum Ziele führen, dann aber muß die Errichtung von staatlichen Schulen eingesehen, um den Bürgerland etwa widerstreitender Schulen zu brechen.

Notwendig ist die sofortige Bereitstellung von deutschen Schulbüchern.

Kulturstwesen.

Was zunächst die Frage der Gleichsetzung anbelangt, so wäre auch begünstigt des Pausas auf Grund eines Ernächtigungsgesetzes vorzugehen, in daß zunächst die bisherigen ungarischen Gesetze weiter zu gelten hätten und die Erführung der österreichischen Gesetze nach und nach im Verordnungswege erfolgen würde. Hierdurch wird es vermieden werden können, daß gerade auf diesem Gebiete irgendwelche Empfindlichkeit nachgewiesen werde, es wird auch die Möglichkeit gegeben sein, die Stimmgabe der Bevölkerung und der Konfessionsstifte

festzustellen und so einerseits den Umfang der einzuführenden österreichischen Botschriften, andererseits den Zeitpunkt, welcher für eine solche Maßnahme geeignet erscheint, wahrzunehmen. Vielleicht wird sich gerade hier erweisen, daß in der ungarischen Gesetzgebung da oder dort eine Lücke besteht, welche dann eben durch die österreichischen Gesetze ausgefüllt werden kann. Daß es nicht opportun erscheint, sofort mit der Einführung der österreichischen Gesetze auf allen hier in Betracht kommenden Gebieten vorzugehen, ergibt sich aus einem Beispiel, wenn man die Botschriften über die Religion der Kinder in Betracht zieht, welche, wenn auch in diesen grundsätzlichen Punkten Übereinstimmung herrscht, doch in mehreren Zeilen Abweichungen aufweisen, was bei einer sofortigen Einführung der österreichischen Gesetze leicht zu Mißverständnissen führen könnte. Es wird in den österreichischen Gesetzen dazu aller mit 14 Jahren, in den ungarischen mit 18 Jahren festgelegt. Zugleich aber daß österreichische Gesetz einen Religionsmehrheit zwischen 7 und 14 Jahren ausstreckt, ist ein folger im ungarischen Recht unter gewissen Voraussetzungen zulässig, wenn die Vorwundmaßnahmrechte zustimmt.

Zu begin auf Glaubens- und Gewissensfreiheit stimmt das ungarische Recht mit dem österreichischen ziemlich überein und läßt den Bestimmungen des Friedensvertrages in diesem Punkt fast durchwegs gerecht werden. Ebenso kennt das ungarische Recht die Unterscheidung von Religionsgesellschaften und erkennt sie hier im Vergleich mit dem österreichischen Recht nur vorläufige Kirchen zu bestehenden, wird zu erwägen sein, ob man nicht die Unterstellung der Gemeinden unter den evangelischen Oberkirchenrat in Wien wird vornehmen können.

Untangend die katholische Kirche, spielen in Ungarn die Hochstiftsrechte eine große Rolle. Zugleich wird es ertheilen, für den Nachdruck am deutlichen Briefern in der katholischen Kirche, ebenso wie auch in der evangelischen Kirche, vorzorge zu treffen. Diesbezüglich wird das Brieferbildungsamt zum heiligen Augustin in Székesfehérvár und das evangelische Theologenheim in Wien mit Erfolg herangezogen werden können.

Der Lösung bedarf auch die Frage der Abgrenzung der Diözese. Das in Betracht kommende Gebiet gehört teils zur Diözese Raab, teils zur Diözese Eisenmenger. Beide gehören zur Metropolie Gran.

Es wird kaum wünschenswert sein, daß die betreffenden ungarischen Diözesen höchste ihre Jurisdiktion in den in Betracht kommenden Gebieten weiter ausüben, und es wird daher eine Verhandlung mit Rom wegen einer neuen Umlieferung der Diözesen unzureichlich sein, eine Ungelegenheit, welche im Zusammenhange mit der erfolge der neuen Abgrenzungen der Staatsgebiete ohnehin vielfach mindestenspielen Rechtsprechung der Diözezen zu befandeln sein wird. Diesbezüglich ist zu beachten, daß die Entscheidung hierüber bei der Kurie liegt; die Staatsregierung hat nach unserer Ansicht nur ihre Zustimmung zur Ausarbeitung zu erzielen; es müßte daher rechtzeitig eine begüßige Zustimmung in Rom vorgebracht werden. Es darf nun aber nicht übersehen werden, daß bis zur Durchführung einer solchen Maßnahme immerhin einige Zeit verstreichen wird und es vielleicht zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn in dieser Zwischenzeit das in Betracht kommende Gebiet der Jurisdiktion der ungarischen Bischöfe untersteht. Um dies hinan-

zuholten und um ein Organ zu gewinnen, mit dem die österreichische Regierung in Auftrag gegebenenheiten direkt verhandeln könnte, wären zwei Wege möglich: entweder nach dem Beispiel des bisherigen Berhainusses vor Diözese Breslau zum alten Österreich die Befestlung je eines Generalvikars der Bischöfe von Raab und Steinamanger in jenen Sprengeln ihrer Diözese, welche nun zu Österreich gehören werden. Es ist aber fraglich, ob auf diesem Wege der gewünschte Zweck erreicht und vor allem die Gewähr einer Österreich freundlichen Einflußnahme der betreffenden Generalvikars auf die Geistlichkeit Österreich-Befestigungsans geworden wäre. Gerade letzteres dürfte durch Betreten des zweiten Weges viel eher erreicht werden können, und dieser Weg bitte doch, daß leitens der österreichischen Regierung an den römischen Stuhl mit dem Erfüllen herangetreten werde, es möge für das ganze, zu zweier Diözelen gehörende Gebiet Deutsch-Befestigungsfeindes der Rote ein apostolischer Delegat bestellt werden, bei dessen Wahl auf die Zustimme der österreichischen Regierung entsprechend Rücksicht genommen werden sollte, um zu verhindern, daß eine der Regierung nicht genügende Verständlichkeit mit der Mission betraut werde.

In der Debatte wurde besonders darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Geistlichkeit auf magyarische Propaganda betreibe. Das deutsch-österreichische Recht läßt ihnen gegenüber nur die Entziehung der Temporalien zu; die Entfernung aus dem Amt liegt außerhalb der staatlichen Einflussphäre.

Gesundheitsdienst.

Die Organisation des Gesundheitsdienstes in Befestigung ist in der Weise gebracht, daß am Ende der Landesregierung ein Landesgesundheitsamt mit einem ägyptischen Leiter an der Spitze sofort geschaffen wird. Dessen Zuteil würde die Leitung des Gesundheitsdienstes obliegen. Dementsprechend müßten auch bei den Bezirkshöfchen Mittärzte bestellt werden. Bei der Bestellung werden bereits im Dienst stehende Unterküste Berufstätigkeit finden können. Die Überführung des bestehenden Gefundenheitstiftes in die neuen Bezirkshöfe wird kaum besondere Schwierigkeiten begegnen.

Wie in Österreich ist auch in Ungarn der Gesundheitsdienst mit dem Dienste der politischen Befestigung eng verbündet. Es besteht in beiden Ländern die Trennung zwischen dem staatlichen und dem selbständigen Wirkungsfeldes der autonomen Befestigungskörper. Ganz so in Österreich als in Österreich bekräftigt sich die staatliche Einflussnahme hauptsächlich auf die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen, die Überleitung und Überwachung des gesamten Gesundheitsdienstes, während das Schmergeleicht des erkrankten Dienstes bei der politischen Beförde erster Zustand und hauptsächlich bei den Gemeindewortheitungen liegt.

Auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes werden

im neu angegliederten Gebiete die befehlenden Ver-

ordnungen, Befreiungen (Heilanstalten, Sanatoria,

Beratung und Fürsorgestellen) sowie die im

Beratungsgeschiebe ärztlichen Heilpersonen (Ärzte,

Hausärzten, Krankenpflegerinnen und Fürsorgeerinnern)

nach wie vor dem öffentlichen Gesundheitsdienste zur Verfügung stehen.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß in diesem Gebiete eine eigene Sanitätsanstalt (bei Ödenburg) besteht.

Sollte im neuen Gebiete hinsichtlich der Zahl der Fälle ein Mangel bestehen, könnte dieser Mangel leicht durch Rückverschiffung von Säuglingen aus Österreich behoben werden. Dasselbe wäre auch hinsichtlich der übrigen Sanitätspersonen in Betracht.

Ein wesentlicher Unterschied der Ausbildung der Fälle ist nicht vorhanden.

Sofern der Dienst in den neu angegliederten Gebieten die Ausbildung nach bestimmten besondern Richtungen erfordert, kann vorhandenen Läufen durch Umholung von Fortbildungskursen leicht abgeholfen werden.

Sehr notwendig erscheint es, daß sofort der Dienst zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten auf Grund des österreichischen Epidemiegesetzes durchgeführt wird.

Hinsichtlich der bestehenden Prophylaktengesetze wird der notwendige Übergang geschaffen werden müssen.

Eine Belieferung des neuen Gebietes mit Medikamenten aus Deutschösterreich wird nach Maßgabe der vorhandenen Borräte erfolgen können. Wichtig erscheint, daß sofort die Zollaufsicht in geregelter Weise durchgeführt wird. Ferner muß eine Sanitätsstatistik und eine verlässliche Beobachtung der Gesundheitserkrankungen der Bevölkerung als unumgängliche Grundlage des Gesundheitsdienstes geschaffen werden. Dieses Material wird durch die Sanitätsorgane der neuen Bezirksbehörden leicht beschafft werden können.

Dem Mangel eines Arztes kommt gerade in Ungarn bis zur Schaffung einer gleichartig ausgebildeten Beziehung des ärztlichen Standes dadurch begegnet werden können, daß das Staatsamt für Volksgesundheit im Wege eines Aufrufes sich an die erste Weltierungans mit der Einladung wendet, dem Staatsanteile Vertrauensmänner namhaft zu machen, mit welchen die notwendigen organisatorischen Übernahmen, bei welchen die Mitwirkung der Völge unumgänglich notwendig ist, besprochen und beraten werden können.

Soziale Verwaltung.

Soziale Versicherung.

Zu Ungarn sind gegenwärtig folgende Hauptzweige der Arbeiterversicherung bereits wirksam:

- a) Vollständig aufgebaut obligatorische Versicherung gegen Krankheit und Unfall für die Arbeiter und Angestellten im Gewerbe und Handel (Gesetzartikel XIX ex 1907);
- b) teils fachliche, teils obligatorische Unfallversicherung für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten (Gesetzartikel XVI ex 1900 und XIV ex 1902, Sicherstelle für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten);
- c) eine teilweise mit Sozialabiverjörgung kombinierte Berufssicherung für in Bergwerken und Hütten Angestellte (nach dem Berggesetz).

Ziemgleich jedenfalls angestrebt werden muß, daß in Deutsch-Ungarn mit möglichster Beschleunigung alle jene Einrichtungen geschaffen werden, welche die Durchführung der sozialen Sicherung nach den deutschösterreichischen Gesetzen ermöglichen, so wird voraussichtlich von einem sofortigen Eingriffe in die gegenwärtigen Verhältnisse abgesehen werden, da anzunehmen ist, daß die in

den Gebieten Befreiungsorts bereits bestehenden Befreiungsträger ihre Leistungen weiterhin prüfeten werden.

Es wird sich vielmehr — um die nötigen Grundlagen für die organisatorischen Maßnahmen zu gewinnen — empfehlen, zunächst Sachorgane zu entscheiden, welche über die fachlich bestehenden Einrichtungen und deren tatsächliche Tätigkeit sowie über sie bei Durchführung der Organisation zu liegenden Statalberhältnisse zu berichten hätten.

Arbeiterhaus

Die Einberufung von Deutsch-Befreiungarn in unsern Staat wird auch die Ausdehnung der Borteile unseres Sozialgelebens auf das neue Staatsgebiet mit sich bringen. Zur Unterseite des heranwachsenden Geschlechtes und der Frauen und Mütter werden ehestens unsere Dorfschulen zum Schutze der arbeitenden Kinder und über die Nacht-Schule der jugendlichen Personen und von Frauen arbeit von gewerblichen Betrieben in Deutsch-Befreiungarn in Gewerbegebieten Berichten zu setzen sein. Das gleiche gilt von den Gefangen zu setzen sein. Das gleiche gilt von den Dorfschulen über Nacht und die Sonntagsruhe sowie den übrigen Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter. Zur Überwachung der Einhaftung dicker Soldaten wird unsre Gewerbeinspektion ihre Tätigkeit als bald auf das neue Staatsgebiet zu erweitern haben.

Den Handlungshilfen und den gleichgefeierten Dienstnehmern wird unter Handlungshilfen gelegentlich wesentliche Besserung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage bringen. Eine Drosselung der Arbeitsvermittlung wird dazu beitragen, die schweren Schäden der Arbeitslosigkeit zu mildern und wird es erleichtern, dort etwa überflüssige Arbeitskräfte nach Bedarf in andere Staatsgebiete mitzubringender Arbeit zugunsten eines anderen Staates einzustellen. Zu diesem Zweck wird es notwendig sein, die einfälligen Organe (Arbeitslosenämter, Standesämter, Bezirkskommunen) schamlos ins Leben zu rufen. Es ist geplant, sofort nach Übernahme der Verwaltung in Deutsch-Befreiungarn geeignete Organe dahin zu entenden, welche die erforderlichen organisatorischen Beflügelungen zu treffen hätten.

Invalidefürsorge

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Kriegsbeißigungen Befreiungarn so rasch als möglich in den Staat für Deutschösterreich bestehenden gesetzlichen Entschädigungen kommen und daß auch auf sie unverzüglich jene Maßnahmen Anwendung finden, die der Staat auf dem Gebiete der freiwilligen Kriegsbeschäftigung erforbert. Der Behördenapparat für die Durchführung der Invalidefürsorgeaktion ist im Invalidenentnahmefonds geschickt geregelt. Alle Fürsorgemaßnahmen im Befreiungarn werden daher von einer ehrenstens aufzuhaltenden Invalideentnahmefondsmission, bestehend aus einer vom Invalidenamt durchgeführt werden müssen. Nach Errichtung der Invalidekämter wird es möglich sein, sofort die Anmeldungen der nach dem Invalideentnahmefondsges-

geleg. anspruchsvollereiteten Personen in die Regie zu leiten, in den gemäß § 20 der I. Vollzugsanordnung zum Standardentnahmefähigkeitsgesetz vorliegenden Fällen Rentenwirtschaftliche zu gewährten, Unterführungsmaßnahmen zu treffen und auf diese Weise das Vertrauen der wettungarischen Staatswirtschaft zum Staate wachzuhalten.

Sohnungsfürsorge und Sozialspiegelkassen.

Auf dem Gebiete der Sohnungsfürsorge fände in nächster Zeit nur die Einführung der Mieterschutzverordnung in Betracht, möcht aber auch noch vorher Maßnahmen werden müsse, ob die einfallsigen ungarischen Vorrichtungen nicht genügen. Über die Notwendigkeit, die übrigen offenen Maßnahmen — insbesondere Sohnungsnachweis, Sohnungsauforderung, Motivierungskasten — dort einzuführen, könnte erst auf Grund Erhebung der dortigen Sohnungswirtschaftliche und Erziehungsnahme mit den Unternehmenden Maßregeln genommen werden.

Der Gesetzgeber des Vollzugsge- fürtengesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 300, wäre wegen der Tats. des § 6, Absatz 4 (Durchführung der grundbücherlichen Umvermessung bis 31. Dezember 1919) ungefähr auf daß wettungarische Gebiet auszuweihen und die provisorische Landesregierung zu den erforderlichen Besitzungen zu veranlassen.

Land- und Forstwirtschaft.

Bei Einrichtung der Verwaltung wird insbesondere auf den staatlichen Veterinärdenkt, auf den staatlichen Forstwirtschaftsdienst, ebenso auf den Dienst der agrarischen Operationen entsprechend Rücksicht zu nehmen sein. Während im Liefen Belange die zu treffenden Vergütungen von der genannten Kenntnis des Landes und der örtlichen Beschäftigten auf Grund eines ersten ausgearbeiteten Kataloges abhängig sind, muß bezüglich des Forstpolizeilichen und insbesondere des veterinär-polizeilichen Dienstes auf die Beschränktheit sowohl der Gesetzgebung als auch der Handhabung der diesbezüglichen Vorrichtungen hingewiesen werden. Bei der eminenten Wichtigkeit, insbesondere der veterinär-polizeilichen Maßnahmen für unsere heimische Wildhaltung muß geachtet werden, die diesbezüglichen Vorrichtungen möglichst rasch in Einführung zu bringen. Auch wird sich bei der Abschaffung der hierfür in Betracht kommenden Funktionäre die Notwendigkeit ergeben, in dieser Hinsicht sofort daß Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen.

Bei der Einführung der Verwaltung wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß am Ende eines jeden Verwaltungsbereiches ein staatliches Veterinärtor organ sich befindet, welches einem Landesveterinärreferenten in Übereinstimmung zu unterstehen sein wird. Eine ähnliche Befestigung der staatlichen Verwaltungseinheiten wird auch hinreichend der staatlichen Forstwirtschaft für notwendig sein, doch wird die personelle Ausgestaltung des staatlichen Forstwirtschaftsdienstes noch von näherem diesbezüglich beim Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft eingeleitenden Erhebungen abhängig sein. Von besonderer Bedeutung wird ferner die Ausschaffung des Landwirtschaftlichen Gewerbeinstitutens und insbesondere jene des Landwirtschaftlichen Kreditwesens sowie endlich die Schaffung einer entsprechenden heraufstrebenden Beratung für die wettungarische Land- und Forstwirtschaft sein.

Für die Versorgung der meistgarischen Landwirtschaft mit den notwendigen Bedarfsmitteln wird das vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft geöffnete Ein- und Verkaufsbureau der Landwirtschaft Deutscherreichs im Zuge, I., Seilergasse 6, nachhaltig gemacht, welches in den deutschösterreichischen Ländern bestens einführbar ist und über den entsprechenden technischen Kommissionellen Apparat verfügt. Dieses Bureau vermittelst den Bezirk aller Bedarfsgemeinde, wie insbesondere Kunstdräger, Sämterien, Kaufvertrieb, Benzin u. dgl. Es hat auch mit staatlicher Beihilfe eine Maschinenfabrik ins Leben gerufen, die den örtlichen Bergbauern angepassten und durch eine strenge sachliche Prüfung ausgewählten Mustertypen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu erfordern. Durch die großzügige Erzeugung dieser Maschinen und Geräte ist die Genügsamkeit gegeben, daß die Wirtschaft günstige sind.

Auch ist im Zuge dieser Mition für die Möglichkeit, die benötigten Erfahrungsteile rasch zu erhalten und die notwendigen Reparaturen sofort vorgenommen, besonders vorgesorgt.

Die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, durch den Bau des landwirtschaftlichen Genossenschaftsgebäus, durch Anregung zur Gründung von Bezug- und Absatzgenossenschaften, Lagerhäusern u. dgl. eine leichtere Betriebungsmöglichkeit alter landwirtschaftlichen Produkten zu bieten. Auch wird der Bau des genossenschaftlichen Kreditinstitutions, insbesondere der Raiffeisenbank, der landwirtschaftlichen Beobachtung die Vorteile dieser Institution in reichem Maße gewähren und sie von privaten Geldgebern unabhängig machen können.

Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird ferner durch die Schaffung einer entsprechenden berufsbildenden Organisation die Möglichkeit geboten werden, ihre Interessen entsprechend wahrzunehmen und vertreten zu können.

So es notwendig ist, wird seitens der Regierung durch Durchführung von Missionierungen, Belehrungen und Entwöhnerungen, Sonntagsaktionen u. dgl. getrachtet werden, die Bodenproduktivität zu heben und die Erträge zu freigen. Die Regierung wird es ferner nicht unterlassen, ihr Angemessen auf das Landwirtschaftliche Unterrichtswesen zu richten und in dieser Richtung für einen landwirtschaftlich gebildeten Nachwuchs zu sorgen.

Zu 5.
(Vereinfachung von Bedarfsmitteln.)

Eine der Hauptaufgaben der Verwaltung ist, welche wird in der Erfassung und Erfüllung jener Bedarfsmittel und Bereitstellungen zu erblitten sein, welche für Wahrung in Betracht

möglichkeiten für die gesamte Beichproduktion stellen. Bestungen mit seinen hochwertigsten Produktionsgebiets wird in der Regel sein, hochwertiges Bucht und Nutzbare aus den deutsherrschlichen Alpen-Ländern einzustellen und dieses durch die infolge der Nähe der Großstadt Wien bedingten Absatzmöglichkeiten bestens zu vermieten. Überdies werden durch die Produktionsmöglichkeiten dadurch eine Steigerung erzielen können, daß durch den Bezug der bisherigen Grenzen die Möglichkeit einer Säumung des Viehes in den angrenzenden Wirtschaftsbereichen gegeben ist. Auch wird für die Möglichkeit einer intensiven und rationalen Beichproduktion durch eine moderne veterinärpolizeiliche Verwaltung bestens vorgesorgt werden können.

kommen. Zur dieser Hoffnung lagen bereits Offiziere der Direction des Militärs bezüglich der Infanterie und von Landwirtschaftlichen Wagen vor. Die Leistungsfähigkeit dieses Betriebes kann auf circa 100 Wagen pro Woche geschätzt werden.

Auch wurde bezüglich der Beschaffung von Zetteln mit der Beleidungsstelle des Staatsamtes des Innern im kurzen Wege Führung genommen und eine Ruffstellung jener Waren veranlaßt, welche hauptsächlich für Befestigungen in Frage kämen. Weiter wurden das Wirtschaftsamt der niederösterreichischen Landesregierung und die Verarbeitungsstelle der Sachgüter für Füllschiffungsfürsorge in diesem Belange interessiert und eingeladen, die noch frei verfügbaren Waren nach Möglichkeit zur Deckung des möglicherlichen Bedarfs bereitzustellen.

Nach von der Niederösterreichischen Landesregierung wird Compensationsware bereitgestellt.

**Zur S.
Befreiung,
Gitterbeschaffung.**

Hinsichtlich der Organisation wurde in Fürze daß bereits bekannte Projekt der Aufstellung eines Landes-Gendarmeriekommmandos, von Abteilung und Postenkommandos nach dem bereits bestehenden Organisationsentwurf erörtert. Hierzu wurde angerufen, daß für die Stadt Wien Gitterbeschaffungswache abgegeben werde, da hierzulast — schon wegen des Bestandes von drei ausgedrochten magyarisch orientierten Dernitten — mit unruhigen Elementen gerechnet werden müsse. Auch würde es sich empfehlen, zur Beskräftigung der Gendarmerie die Bildung von Dreiswochen ins Auge zu fassen, die auch den Feuerwehr und Feuerdienst zu übernehmen hätten. Von einer Bezeichnung der Wiener Volksschule wäre unbedingt abzusehen, da die Bodenförderung einmütig dagegen gestimmt haben hat.

Weiter wurde beschlossen, die Staats-

kommission für Kriegsgefangenen- und Zwangsmitmehrungsgesetzten zu ersuchen, ihre Tätigkeit auch auf die Hinterläufer aus den nach dem Friedensvertrage zu Deutschösterreich kommenden Gemeinden Deutschösterreich auszudehnen.

Bezüglich der von der Verwaltungsstelle eingesetzten Veröffentlichung der vorbereitenden Maßnahmen wäre Rücksicht geboten, da die Publikation eingehender in Aussicht genommener Maßnahmen wie beispielsweise des Eisenbahnbauprogramms leicht zu unerwünschten Grundbeschlagnahmen führen und daß öffentliche Interesse gefährden könnte.

Schließlich wurde bezüglich des Gitterbeschaffungsprojekts, daß dieser schließlich nach dem Öffnen verfolgt werden müßte, daß es aber auch im Sinnteste Befestigungsmaßnahmen gelegen sei, wenn an der alten österreichischen Grenze ein solcher vorläufig aufrichterhalten bleibe; nur müßte dieser letzte Gordon — schon der optischen Wirkung wegen — formal von Deutschösterreich und nicht vom übrigen Neuösterreich aus aufgestellt werden.